

Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 8, 1843, S. 207 - 208

*Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts mit
Einschluß des Handels-, Wechsel- und Seerechts von
Dr. C. J. A. Mittermaier, Geheimenrathe und Professor
zu Heidelberg. Erschienen bei Manz in Regensburg.
Sechste, völlig umgearbeitete und sehr vermehrte
Ausgabe*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Bezug genommenen Gewohnheitsrechtes vorerst von Amtswegen Nachforschung anzustellen, so daß nur im Falle der Erfolglosigkeit dieser von Amtswegen zu pflegenden Nachforschung der Parthei, welche sich auf das Gewohnheitsrecht berufen hat, die Nachweisung desselben aufzugeben ist.

Literarische Anzeige.

Vor Kurzem erschien bei Manz in Regensburg die sechste, völlig umgearbeitete und sehr vermehrte Ausgabe der

„Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts mit Einschluß des Handels-, Wechsel- und Seerechts von Dr. C. J. A. Mitzmaier, Geheimenrath und Professor zu Heidelberg.“

Der Verfasser hat (wie die Vorrede dieser Ausgabe bemerkt) sich bemüht, jeden Satz einer gewissenhaften Prüfung zu unterwerfen, um eben so in dem Inhalte jede Unrichtigkeit, wie in dem Ausdrucke Unklarheit zu vermeiden; durch die Absonderung der geschichtlichen Einleitung von der Darstellung des geltenden Rechts, durch Trennung desjenigen, was als gemeinrechtlich aufgestellt werden darf, von dem nur Partikularrechtlichen, durch Verweisung mancher Sätze in die Noten, durch Aufstellung genauer Rechtsbegriffe und die leitenden Grundsätze in jeder Lehre mit den daraus abgeleiteten Folgerungen sollte der Gebrauch des Werkes erleichtert werden. Er machte es sich zur Aufgabe, die Art, wie sich darin das römische und deutsche Recht verbinden, und römische Rechtsätze modifizirt werden, so wie die Weise, wie in den einzelnen Staaten durch den Landesgerichtsgebrauch bis zur neuesten Zeit ein Institut fort-

gebildet wurde, und wie insbesondere durch die Rechtsprüche der obersten Gerichte in Deutschland das Recht in seiner Anwendung sich darstellt, endlich die Entscheidung der einzelnen Streitfragen in jeder Lehre gedrängt anzugeben. Mittheilungen von ausgezeichneten Kaufleuten und Handelsrechtsverständigen setzten den Verfasser in den Stand, die Lehren des Handels-, insbesondere des Wechselrechts, völlig neu zu bearbeiten, und die Durchführung gewisser leitender Ideen und Handelsgebräuche in den verschiedenen Gesetzgebungen Europa's nachzuweisen.

Wir haben diese neue Ausgabe des als höchst verdienstvoll allgemein anerkannten Werkes in einer Reihe von Lehren durchgesehen, und uns überzeugt, daß die in der Vorrede bezeichneten Verbesserungen überall bemerkbar und von hohem Werthe sind. Nicht minder als an Reichthum des Stoffes hat das Buch an wissenschaftlicher Durcharbeitung gewonnen, und wird vorzüglich durch diese Eigenschaft im weitesten Kreise reichen Segen stiften. — Die überall berücksichtigten und erwähnten Vorschriften der Partikularrechte erscheinen hier im wissenschaftlichen Zusammenhange mit dem Ganzen der betreffenden Rechtsmaterien, wodurch sowohl deren richtige Auffassung als auch die Ergänzung der Lücken des Partikulargesetzes dem Praktiker ungemein erleichtert wird. Den bayerischen Praktikern insbesondere, welche zur Anwendung so vieler, meistens schlecht redigirter und lückenvoller Partikularrechte berufen sind, ist hier ein Hülfsbuch dargeboten, dessen eigenthümlichen Werth kein anderes Werk über deutsches Recht ersetzen kann.